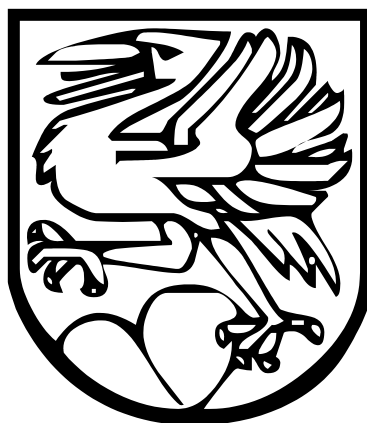


EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



ABWASSER- REGLEMENT

(AbwR)

vom 1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Artikel	Inhalt	Seite
1		ALLGEMEINES	
1.1 Aufgabe	1	Gemeindeaufgaben	3
	2	Zuständiges Organ	3
1.2 Grundlagen	3	Entwässerung des Gemeindegebietes	4
	4	Erschließung	4
	5	Kataster	4
	6	Öffentliche Leitungen	4
	7	Hausanschlussleitungen	5
	8	Privatrechtliche Organisationen (Kanalisationsgenossenschaften)	5
	9	Private Abwasseranlagen	5
1.3 Schutzbestimmungen	10	Durchleitungsrechte	5
	11	Schutz öffentlicher Leitungen	6
	12	Gewässerschutzbewilligungen	6
	13	Durchsetzung	6
2.		ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	
2.1 Anschlüsse	14	Anschlusspflicht	6
	15	Bestehende Bauten und Anlagen	6
	16	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	7
2.2 technische Vorschriften	17	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	7
	18	Waschen von Motorfahrzeugen	8
	19	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	8
	20	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	8
	21	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	8
3.		BAUKONTROLLE	
	22	Baukontrolle	9
	23	Pflichten der Privaten	9
	24	Projektänderungen	9
4.		BETRIEB UND UNTERHALT	
	25	Einleitungsverbot	10
	26	Rückstände aus Abwasseranlagen	10
	27	Haftung für Schäden	10
	28	Unterhalt und Reinigung	11
5.		FINANZIERUNG	
5.1 Finanzierung der Anlagen	29	Finanzierung der Abwasserentsorgung	11
	30	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	11
	31	Anschlussgebühren	11
	32	Wiederkehrende Gebühren	12
	33	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	12
5.2 Zahlungsmodus	34	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	13
	35	Verzugszins, Verjährung	13
	36	Gebührenpflichtige	13
	37	Grundpfandrecht der Gemeinde	13
6.		STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	38	Widerhandlungen gegen das Reglement	13
	39	Rechtspflege	13
	40	Übergangsbestimmung	13
	41	Inkrafttreten	13
Anhang		Gebührentarif	14

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen erlassen, gestützt auf die Erlasse

- Organisationsreglement (OgR), Organisationsverordnung (OgV)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetzgebung
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

nachfolgendes

ABWASSERREGLEMENT

Der Gemeinderat wählt für sämtliche Funktionsbezeichnungen die geschlechtsneutralen Formen.

1 ALLGEMEINES

1.1 Aufgabe

- | | | |
|-------------------|---------------|--|
| Gemeindeaufgabe | Art. 1 | <p>¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung von Abwasser sowie Klärschlamm aus privaten Abwasseranlagen.</p> <p>² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.</p> |
| Zuständiges Organ | Art. 2 | <p>¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmaßnahmen obliegen dem Gemeinderat. Er kann gewisse Aufgaben Kommissionen oder Personen übertragen. Dauernde Übertragungen von Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsreglement (OgR) festgelegt.</p> <p>² Die Gemeinde ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">^a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde^b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)^c die Baukontrolle^d die Kontrolle des ordnungsgemäßen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen^e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen^f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger^g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands)^h die Erhebung der notwendigen Grundlagen zur Gebührenbemessungⁱ die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird |

	1.2 Grundlagen	
Entwässerung des Gemeindegebietes	Art. 3	Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).
Erschließung	Art. 4	<ol style="list-style-type: none">¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschließung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie der generellen Entwässerungsplanung (GEP).² Außerhalb der Bauzonen besteht das öffentliche Sanierungsgebiet aus den geschlossenen größeren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 50m im Radius voneinander entfernt sind. Die Gemeinden planen, projektieren und erstellen darin die notwendigen Anlagen gemäß Artikel 6, Absatz 1, des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG).³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgen die Erstellung und der Betrieb der Abwasseranlagen auf Kosten Grundeigentümer.
Kataster	Art. 5	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.³ Die Gemeinde kann, soweit erforderlich, einen Versickerungskataster erstellen.
Öffentliche Leitungen	Art. 6	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschließung sowie die Erschließungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Maßgabe des Erschließungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschließungsträgern.³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Erschließungsübernahme durch bauwillige Grundeigentümer.⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.
Hausanschlussleitungen	Art. 7	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleibt die generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde.³ Privat erstellte Leitungen von Abwasseranlagen (Artikel 9) gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung

von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Privatrechtliche Organisationen (Kanalisationsgenossenschaften)

Art. 8

¹ Die Gemeinde überwacht und unterstützt die Tätigkeit der privatrechtlichen Organisationen, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes versehen; sie kann die erforderlichen Verfügungen im Einzugsgebiet erlassen.

² Erfüllen die privatrechtlichen Organisationen ihre Aufgaben nicht oder mangelhaft, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten treffen.

³ Der Gemeinderat kann nach festgelegten Grundsätzen Leitungen von Privatrechtlichen Organisationen übernehmen.

Private Abwasseranlagen

Art. 9

Wo keine Erschließungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

1.3 Schutzbestimmungen

Art. 10

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³ Die Gemeinde kann Richtlinien für die Entschädigung von Durchleitungsrechten und Ertragsausfall erlassen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 11

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen größeren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Diese kann besondere bauliche Maßnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung öffentlicher Leitungen sowie von zugehörigen Bauten

und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 12 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Durchsetzung

Art. 13 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (im Reglement als "Private" bezeichnet).

2. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

2.1 Anschlüsse

Anschlusspflicht

Art. 14 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 15 ¹ Im Bereich der öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 9.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 16 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das kantonale Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

2.2 Technische Vorschriften

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 17 ¹ Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen müssen fachgerecht erstellt werden. Falls die Gemeinde es für notwendig erachtet, kann sie auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmaßnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Straßen - öffentliche und private - Gehwegen, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

^a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen

- möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems maßgebend.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den entsprechenden Richtlinien des GSA.
 - c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.
 - d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickern noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- 3 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- 4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2, Buchstabe d.
- 5 Bis außerhalb jeden Gebäudes sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäß Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.
- 6 Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 7 Das Regenabwasser von Lager- und Außenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- 8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschließen.
- 9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.
- 10 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- 11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen

des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 18 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 19 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen maßgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 20 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 21 ¹ In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Wassernutzungsgesetz (WNG) und der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

3. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² Die Gemeinde sowie von dieser Beauftragte haben zwecks Unterhalt, Kontrollen und dergleichen nach Voranmeldung in dringenden Fällen jederzeit das Recht auf Zutritt zu sämtlichen Bauten und Anlagen.

³ In schwierigen Fällen kann die Gemeinde Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.
- 5 Die Gemeinde meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 23

- 1 Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- 2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäß speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 24

- 1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

4. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 25

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
 - Feste und flüssige Abfälle
 - Abwässer, die den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel usw.
 - Säuren und Laugen
 - Öle, Fette, Emulsionen
 - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle,

Schlachtabfälle usw.

- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sogenannten Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 16.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 26 ¹ Die nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und Schlämme aus Abwasseranlagen sind fachgerecht zu entsorgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 27 ¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 28 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zu Rückbehalt, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 13.

5. Finanzierung

5.1 Finanzierung der Anlagen

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 29 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- ^a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- ^b wiederkehrenden Gebühren
- ^c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäß besonderer Gesetzgebung
- ^d sonstigen Beiträgen Dritter

² Die Gemeinde erlässt im Anhang einen Gebührentarif. Dieser Ge-

bührentarif regelt:

- ^a die einmaligen Anschlussgebühren (Art. 31)
- ^b die wiederkehrenden Gebühren (Art. 32)

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

- Art. 30**
- ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren durch den Gemeinderat ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 29 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
 - ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäß Artikel 25 KGSchG und Artikel 32 KGV betragen im Jahr:
 - 1,25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen
 - 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
 - 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
 - ³ Die Gebühren sind Mehrwertsteuerpflichtig, was zusätzlich verrechnet wird.

Anschlussgebühren

- Art. 31**
- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu erheben.
 - ² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäß den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang 2).
 - ³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Straßen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine zusätzliche Anschlussgebühr je m² entwässerter Fläche zu erheben.
 - ⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte (BW) um min. 5 BW (jedoch über dem Minimalwert von 20 BW) oder einer erheblichen Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu erheben.
 - ⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
 - ⁶ Beim Wiederaufbau¹ eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
 - ⁷ Die Eigentümer der anzuschließenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Erhöhung der Belastungswerte (BW) und die Erhöhung der m² entwässerter Fläche der Gemeinde unaufgefordert zu melden.
 - ⁸ Zu Kontrollzwecken über die Grundlagen zur Gebührenerhebung haben Personen im Auftrag der Gemeinde ein Zutrittsrecht zu allen Bau-

¹ Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle

ten und Anlagen.

- ⁹ Befindet sich die angeschlossene Liegenschaft in einer Entfernung von mehr als 100m von der Anschlussstelle an die Gemeindeleitung, so wird die Anschlussgebühr nach folgendem Schlüssel ermäßigt:

101 - 200m	6%
201 - 300m	12%
301 - 400m	18%
401 - 500m	24%
über 501m	30%

Für die Bemessung der Distanz ist die horizontale Luftlinie von der Anschlussstelle bis zur nächsten Gebäudeecke maßgebend.

Wiederkehrende Gebühren

- Art. 32** ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen mit Einschluss der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten haben die Gemeinden von allen an die Kanalisation Angeschlossenen wiederkehrende Gebühren zu erheben.

- ² Die wiederkehrenden Gebühren werden sowohl bei privaten als auch bei öffentlichen Wasserbezüglern aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäß den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang). Bei Betrieben mit Wassermessern werden die wiederkehrenden Gebühren nach Wasserverbrauch erhoben.

- ³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von öffentlichen und privaten Straßen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Gebühr je m² entwässerter Fläche erhoben.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Art. 33** ¹ Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (nachfolgend Betriebe) werden die Anschlussgebühren nach Artikel 31 sowie die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Straßenabwasser nach Artikel 32 erhoben.

- ² Bei Betrieben können die wiederkehrenden Gebühren aufgrund des Produkts, aus dem Abwasseranfall mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor multipliziert, erhoben werden.

- ³ Die wiederkehrenden Gebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 2 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

- ⁴ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der ARA.

5.2 Zahlungsmodus

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- Art. 34** ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäß Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäß Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

- ² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der

vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Juli fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellungs-Datum.

Verzugszins, Verjährung **Art. 35** ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins gemäß Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Saanen sowie die Inkassogebühren geschuldet.

² Die Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäß anwendbar. Die Verjährung wird außerdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige **Art. 36** ¹ Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaften. Die Rechnungsstellung für die jährlichen Benützungsgebühren erfolgt immer an den am 1. Januar des Bezugsjahres eingetragenen Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder an die nutzungsberechtigte Person.

Grundpfandrecht der Gemeinde **Art. 37** Die Gemeinde genießt für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäß Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6, EG zum ZGB.

5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement **Art. 38** ¹ Widerhandlungen gegen vorliegendes Reglement sowie gegen darauf gestützt erlassene Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Buße bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege **Art. 39** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung **Art. 40** ¹ Bis ein GEP besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, generelles Kanalisationsprojekt).

- ² Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

- Inkrafttreten **Art. 41** ¹ Vorliegendes Abwasserreglement tritt auf den 1.1.2004 in Kraft.
- Aufgehobene Erlasse **Art. 42** ¹ Dieses Abwasserreglement ersetzt das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Saanen vom 1.7.1993, mit Änderungen ab 1.1.2003, vollständig.
- ² Das Abwasserreglement vom 1.7.1993 sowie alle widersprechenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Die vorstehende Neufassung des Abwasserreglementes der Einwohnergemeinde Saanen wurde durch den Gemeinderat von Saanen am 17. Februar 2004 beschlossen und am 27. April 2004 im fakultativen Reglementsreferendum im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 16 vom 27. April 2004 ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies mit Beschluss vom 25. Mai 2004 fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 42 vom 2. Juni 2004.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

B. Küng

M. Iseli

Auflagezeugnis:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 27.04. bis 27.05.04 in der Gemeindeschreiberei und Bauverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr.16 vom 27.04.04 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Saanen vom 3.12.1999.

Saanen, 27. Mai 2004

Der Gemeindeschreiber:

M. Iseli

Anhang zum Abwasserreglement

Gebührentarif

Der Gemeinderat von Saanen beschließt, gestützt auf Artikel 29ff. des Abwasserreglements vom 1. Januar 2004, folgenden Gebührentarif:

Artikel 1 Anschlussgebühren Schmutzwasser

	<i>Mindesttarif</i>	<i>Höchsttarif</i>
Minimalwert 20 BW	Fr. 1'300.--	Fr. 1'800.--
je zusätzlichen BW	Fr. 150.--	Fr. 200.--

Artikel 2 Anschlussgebühren Regenabwasser

	<i>Mindesttarif</i>	<i>Höchsttarif</i>
Je m ² entwässerter Fläche	Fr. 20.--	Fr. 40.--

Artikel 3 Wiederkehrende Gebühren Schmutzwasser

	<i>Mindesttarif</i>	<i>Höchsttarif</i>
je BW	Fr. 10.--	Fr. 20.--
Zähler (je m ³)	Fr. -.60	Fr. 1.20
Schwimmbäder (je m ³)	Fr. 3.--	Fr. 6.--

Artikel 4 Wiederkehrende Gebühren Regenabwasser

	<i>Mindesttarif</i>	<i>Höchsttarif</i>
Entwässerte, versiegelte Flächen je Einheit zu 100m ² (oder angefangene 100m ²)	Fr. 40.--	Fr. 80.--

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat beschloss diesen Gebührentarif am 17.2.2004.

² Er tritt gleichzeitig mit dem Reglement in Rechtskraft ab 1.1.2004.

Saanen, den 17. Februar 2004

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Sekretär:

A. Hurni

M. Iseli